

Slowakei:

EURO-Einführung am 1.1.2009 definitiv - Fristen für Euro-Umstellung!

Wesentliche Neuerungen auch im Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Vergaberecht

Die Einführung des EURO am 1.1.2009 wurde definitiv beschlossen. Am **8.7.2008** wird der Rat der Europäischen Union den Wechselkurs festlegen. Damit beginnen die **Fristen für EURO-Umstellung** im Handel. Änderungen sind auch bei **Gesellschaften** und Unternehmen erforderlich.

In Juli 2008 trat die Novelle des **Vergabegesetzes** in Kraft, die bestehende Mängel im Vergabeverfahren beseitigen soll.

Am **1.1.2009** tritt die Novelle des Gesetzes über Schutz und Nutzung von landwirtschaftlichen Bodens in Kraft. Kern der Novelle ist die Wiedereinführung einer **Abgabe** für die **Nutzung** landwirtschaftlichen **Bodens** für andere, **nicht-landwirtschaftliche Zwecke**. Dies führt zu wesentlichen Zusatzkosten bei Bauvorhaben. Bei Anträgen, die vor dem 1.1.2009 eingebracht werden, erfolgt die Umwidmung noch unentgeltlich.

EUROEINFÜHRUNG

TERMIN 1.1.2009

Am 1.1.2009 wird in der Slowakei der EURO eingeführt.

GESETZESINHALT

Das Euroeinführungs-Gesetz regelt unter anderem die (duale) Auspreisung, Währungsumstellung bei Banken, Geldanlagen, Gesellschaften (Stammkapital), Verzugszinsen, Wertpapiere, Pensionen und Versicherungen usw. sowie die Aufsicht und Sanktionen bei allfälligen Verstößen gegen das Euroeinführungsgesetz oder Missbrauch der Währungsumstellung.

Juli 2008 2

UMSTELLUNG GESELLSCHAFTEN

Umstellung auf 6 Kommastellen

Am 3.7.2008 wurden die Einzelheiten der Umstellung des Gesellschaftskapitals von SKK auf EURO in der Verordnung Nr. 246/2008 des Justizministers geregelt.

Vorgeschrieben wird die Rundung der einzelnen Stammeinlagen/Aktien/Anteile auf max. sechs Kommastellen.

Keine automatische Umstellung!

Die Umstellung des Stammkapitals erfolgt allerdings nicht automatisch, sondern muss durch die Gesellschafter beschlossen werden, wobei auch eine Änderung der Gesellschaftsurkunden erforderlich ist.

Frist: 1 Jahr

Kapitalgesellschaften müssen innerhalb eines Jahres ab der EURO-Einführung das Stammkapital auf Euro umstellen.

Gebührenfreiheit

Der Antrag auf Eintragung der Umstellung des Stammkapitals auf EURO in das Handelsregister ist innerhalb des ersten Jahres gebührenfrei.

Meist Kapitalerhöhung zu empfehlen

Da bei einem Anteil mit sechs Kommastellen Unübersichtlichkeit droht, die Stimmverhältnisse mitunter unklar werden können und das Verhältnis der Anteile der einzelnen Gesellschafter sich durch die Umstellung prozentuell keinesfalls ändern darf, wird in der Praxis eine geringe Kapitalerhöhung zum "Glätten" der Kommastellen die einfachste und oft einzige Lösung sein.

Zeitpunkt

Mit der Umstellung des Gesellschaftskapitals kann ab Fixierung des Wechselkurses zwischen EURO und SKK begonnen werden.

EURO-Gründungen heute schon möglich

In diesem Zusammenhang ist die schon heute bestehende Möglichkeit der Gründung von Kapitalgesellschaften in EURO zu erwähnen. Durch die EURO-Gründung können die Umstellungskosten

Juli 2008 3

vermieden werden. Das Mindestkapital für GmbH beträgt EUR 5.000, für AG EUR 25.000

WERTPAPIERE

Emittenten der Wertpapiere sind für die kostenlose Konversion der Wertpapiere und die entsprechende Registrierung und Dokumentation verantwortlich.

AUSPREISUNG

Ein Monat nach Fixierung des EURO/SKK Wechselkurses, somit am **8.8.2008**, beginnt die Pflicht zur doppelten Auspreisung. Die Pflicht endet ein Jahr nach der EURO-Einführung. Freiwillig darf auch länger doppelt ausgepreist werden. Es ist aber ausreichend, die Endsumme in der doppelten Auspreisung anzuzeigen.

WÄHRUNGSUMLAUF

Nach der EURO-Einführung sollen für 16 Tage beide Währungen im Umlauf sein. Nach dem 16. Tag kann nur mehr in EURO bezahlt werden.

**GELDUMSTELLUNG und -
UMTAUSCH**

Slowakische Banken sind verpflichtet, Münzen für sechs Monate, Banknoten für ein Jahr ab der EURO-Einführung kostenlos umzutauschen. Bei der slowakischen Nationalbank ist der Umtausch von Münzen für 5 Jahre und von Banknoten unbefristet möglich.

ZINSEN

Zinssätze (z.B. für gesetzliche Verzugszinsen) werden künftig durch die Europäische Zentralbank bestimmt.

AUFSICHT

Die slowakische Nationalbank, Handelsinspektion, Preiskontrollbehörde und Konsumentenschutzbehörde wurden mit der Aufsicht über die EURO-Einführung beauftragt und mit Sanktionsbefugnissen ausgestattet.

GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG VON GESELLSCHAFTEN

Umsetzung Verschmelzungsrichtlinie

Hauptgegenstand der am 1.1.2008 in Kraft getretenen Novelle zum Handelsgesetzbuch war die Umsetzung der EU-Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG.

Verschmelzung/Spaltung

Gegenstand einer grenzüberschreitenden Verschmelzung bzw. Spaltung können zwei Gesellschaften mit "ähnlicher" Gesellschaftsform (wie z.B. slowakische s.r.o mit österr. GmbH) sein. Die EU-Kommission plant in naher Zukunft die Veröffentlichung einer Liste "ähnlicher" Gesellschaftsformen.

Voraussetzungen/Ablauf

Voraussetzung für die grenzüberschreitende Verschmelzung/Spaltung sind:

1. Vertrag,
2. Veröffentlichung der maßgeblichen Information auf der Homepage des slowakischen Unternehmens,
3. Gläubigerschutz: Gläubiger sind zu befriedigen oder eine Sicherstellung zu erbringen,
4. Zustimmung der Gesellschafter: Nicht-zustimmende Gesellschafter haben einen Anspruch auf Übernahme ihrer Anteile und finanziellen Ersatz,
5. Wirtschaftsprüfer, falls nicht alle Gesellschafter darauf verzichten,
6. Handelsregistereintragung: Nach erfolgter Eintragung kann die Verschmelzung nicht mehr für ungültig erklärt werden,
7. Arbeitnehmerbeteiligung: Es wird ein besonderes Verhandlungsgremium eingesetzt. Ohne Einigung mit dem Verhandlungsgremium kann die Verschmelzung erst 6 Monate nach der Einsetzung des Verhandlungsgremiums und fruchtlosem Ablauf der Verhandlungen erfolgen.

**IMMOBILIENRECHT:
ZUSÄTZLICHE ABGABEN DURCH WIEDEREINFÜHRUNG VON ABGABEN FÜR
DIE UMWIDMUNG LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENS**

**Inkrafttreten
1. Januar 2009**

Die Novelle zum Gesetz über die Entgeltlichkeit der Verwendung des landwirtschaftlichen Boden für nicht-landwirtschaftliche Zwecke tritt am 1.1.2009 Kraft.

**Übergangsfrist für
anhängige Verfahren**

Anträge, die vor dem Inkrafttreten am 1.1.2009 beim zuständigen Bezirksgrundamt eingereicht werden, werden nach bisherigem Gesetz abgeführt (d.h. ohne Abgaben).

Inhalt der Novelle

Das Gesetz regelt die Wiedereinführung einer Abgabe für die Verwendung des landwirtschaftlichen Bodens für nicht landwirtschaftliche Zwecke.

Grund für Novelle

Der Grund für die Einführung der Abgabe soll der Schutz des hochwertigen landwirtschaftlichen Bodens sein (vor allem im Gebiet der Kreise Bratislava und Trnava).

Höhe der Abgaben

Die Höhe der Abgabe wird nach der Bonität des Bodens („BPEJ“), eingeteilt in 9 Gruppen, und nach Art der Widmung des landwirtschaftlichen Boden folgend bestimmt:

**Dauerhafte
Herausnahme:**

1. Gruppe – 500 SKK/m²
2. Gruppe – 400 SKK/m²
3. Gruppe – 300 SKK/m²
4. Gruppe – 200 SKK/m²
5. Gruppe – 100 SKK/m²
6. Gruppe – 50 SKK/m²
7. Gruppe – 20 SKK/m²
8. und 9. Gruppe – ohne Entgelt

**Vorläufige
Herausnahme:**

1. Gruppe – 25 SKK/m²
2. Gruppe – 25 SKK/m²
3. Gruppe – 15 SKK/m²
4. Gruppe – 10 SKK/m²
5. Gruppe – 5 SKK/m²
6. Gruppe – 3 SKK/m²
7. Gruppe – 2 SKK/m²
8. und 9. Gruppe – ohne Entgelt

Juli 2008 6

Befreiung von der Abgabe

Von der Abgabe befreit ist die Verwendung des landwirtschaftlichen Bodens für folgende Zwecke:

- Errichtung von Feldwegen, Maßnahmen gegen Erosion oder Wasserflut,
- Bau von Autobahnen, Straßen für Kraftwagen, Straßen der 1. Klasse,
- Bau von Einrichtungen der Staatssicherheit,
- Verpflanzung von schnellwachsenden Gehölzen für landwirtschaftliche und energetische Zwecke.

NOVELLE DES VERGABEVERFAHRENS**Inkrafttreten
1.7.2008**

Die Novelle des Vergabegesetzes soll mit Inkrafttreten am 1.7.2008 Mängel des Vergabeverfahrens beseitigen.

**Anpassung von
Schwellenwerten auf
EURO**

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des EURO in der Slowakei werden die Schwellenwerten von SKK auf EURO umgestellt.

**Verbot von Referenzen als
Zuschlagskriterium**

Zwar kann der Nachweis einer gewissen Erfahrung (Referenzen) als Kriterium für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren weiterhin verlangt werden, die Referenzen dürfen aber kein Zuschlagskriterium bilden.

**Klarstellung bei
Ausschlusskriterien**

Die Ausschlusskriterien wurden präzisiert, wobei die Beweislast der Auftraggeber trägt. Grundlage des Ausschlusses kann nur eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Organs bilden:

Mit der Novelle wurden insbesondere folgende Ausschlusskriterien eingeführt:

- der Vertragspartner ist nachweisbar nicht fähig, die wesentlichen Fehler in dem Vertragsverhältnis innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen;
- Verstoß gegen Umweltrechtsvorschriften;
- Wettbewerbsbehörde verurteilt Unternehmer wegen Beteiligung an Kartell zur Beschränkung/

Juli 2008 7

- Beeinflussung eines Vergabeverfahrens. Vergabeamt wird „Schwarze Listen“ solcher Unternehmer veröffentlichen;
- Verstoß gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung.

Verbot der Angebotsänderung

In Umsetzung der Judikatur wird die Angebotsänderung im Wege der Angebotserklärung vor Eröffnung von Angeboten verboten (mit Ausnahme des Korrigierens von offensichtlichen Rechen- oder Schreibfehlern). [

Übergangsvorschriften

Vergabeverfahren, welche bis zum 30. Juni 2008 veröffentlicht werden, werden nach bisherigen Vorschriften beendet.

PASSION ■ PEOPLE ■ PRINCIPLES

<p>NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu</p>	<p>NH Prag Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Prag 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 Bernhard.Hager@nhpraha.eu www.nhpraha.eu</p>
<p>NH Wien Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu www.nhwien.eu</p>	<p>NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu www.nhbukarest.eu</p>